

MITTEILUNG ÜBER EINE REGENWASSERNUTZUNGSANLAGE

(vom Grundstückseigentümer oder Installateur zu erstellen) Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:				
1.	Antragstellung durch Grundstückseigentümer:			
	Name, Vorname:			
	Tel.Nr.:			
2.	Anschrift:			
	Straße, HsNr:			
	Ort:			
3.	Betroffenes Grundstüc	K		
	Straße, HsNr.:			
	Anmeldung einer Regenwassernutzungsanlage			
	Auf dem oben genannten Grundstück wurde eine Regenwassernutzungsanlage für Zw der Gartenbewässerung bzw. zur Toilettenspülung gem. DIN 1989 errichtet und fertistellt. Um Abnahme der Anlage wird gebeten.			
	installierten, g	ieb der Regenwassernutzungsanlage gelangt kontrolliert (über einen eeichten Wasserzähler) Abwasser in den Schmutz- bzw. Mischwasemeinde Roggenburg.		
	Zählernummer:			
	Geeicht bis:			
	ohne Einbau ei	rieb der Regenwassernutzungsanlage gelangt ohne Messung (d.h. nes Zwischenzählers) Abwasser in den Schmutz- bzw. Mischwasserkade Roggenburg.		
		ür die Toilettenspülung genutzt gemäß § 5 Abs. 2 Wasserabgabesat- bricht den technischen Bestimmungen.		
Einbau nach den Regeln der Technik durch einen zugelassenen Installateur:				
1.	Installateur :			
	Name, Vorname, Firma	n:		
	Straße, HsNr.:			
	PLZ, Ort:			
2.	Die Regenwassernutzungsanlage wurde nach den Vorgaben der Gemeinde Roggenburg ordnungsgemäß eingebaut.			
	Firmenstempel	Datum und Unterschrift des Installateurs		
GEMEINDE ROGGENBURG				
☐ Angaben bestätigt ☐ Wasserzähler verplombt				
⊔ wassei	zamer νειριυπιυτ			
		Datum, Unterschrift		

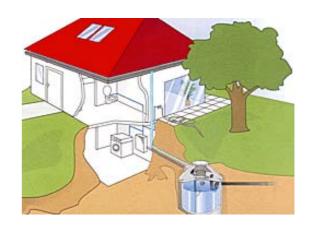


	Abmeldung einer Regenwassernutzungsanlage			
	Auf dem oben genannten Grundstück wurde die bisher vorhandene Regenwassernutzungsanlage für die Toilettenspülung			
	insgesamt stillgelegt			
	Vom Haus abgekoppelt und wird künftig nur mehr für die Gartenbewässerung genutzt (es erfolgt keine Abwassereinleitung mehr in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation aus der Regenwassernutzungsanlage).			
	Die Anlage wird nur für die Toilettenspülung genutzt gemäß § 5 Abs. 2 Wasserabgabesatzung. Die Anlage entspricht den technischen Bestimmungen.			
Stilllegung nach den Regeln der Technik durch einen zugelassenen Installateur:				
1.	Installateur:			
	Name, Vorname, Firma:			
	Straße, HsNr.:			
	PLZ, Ort:			
2.	Die Regenwassernutzungsanlage wurde nach den Vorgaben der Gemeinde Roggenburg ordnungsgemäß stillgelegt.			
	Firmenstempel Datum und Unterschrift des Installateurs			
GEMEINDE ROGGENBURG				
Angabe	n bestätigt			
	Datum, Unterschrift			
	Datum, Onterschillt			



MERKBLATT FÜR REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN

Nach § 5 WAS sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, Ihr Anwesen an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang) und den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Davon abweichend darf gesammeltes Niederschlagswasser ordnungsgemäß für die Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Eine Nutzung zum Wäschewaschen ist aus hygienischen Gründen ausdrücklich nicht erlaubt.



Sofern Sie eine Regenwassernutzungsanlage für die Toilettenspülung betreiben, möchten wir Sie hierzu auf Folgendes hinweisen und um Beachtung bitten:

Baugenehmigung bzw. öffentlich rechtliche Vorschriften:

Eine baurechtliche Genehmigung ist in der Regel nicht erforderlich. Aber es müssen die geltenden Normen, insbesondere die DIN 1986, DIN 1988, DIN 1989, DIN 2000, DIN 2001 und DIN-EN 1717, beachtet werden.

Die Trinkwasserverordnung (z.B. § 17 Abs. 1) und die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (z.B. § 3 Abs. 2 AVBWasserV) schreiben u. a. Folgendes vor:

§ 3 Abs. 2 AVBWasserV

Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 17 Abs. 2 TrinkwV

(2) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, dürfen nicht mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 bestimmt ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.



Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

- 1. Die Brauchwasserleitungen sind deutlich sichtbar und so dauerhaft (z. B. durch farbliche Unterscheidung der Brauchwasserleitungen, § 17 TrinkwV)) zu kennzeichnen, dass ein späteres, versehentliches Verwechseln mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen werden kann. Aus Gründen des Korrosionsschutzes werden als Werkstoff Edelstahl oder Kunststoff empfohlen.
- 2. Während niederschlagsarmer Zeiten ist die Funktionstüchtigkeit der Anlage durch Zuspeisung von Trinkwasser sicherzustellen. Dies muss durch eine zentrale Einspeisung in den Sammelbehälter über einen freien Auslauf mit Trichter oberhalb der Rückstauebene erfolgen. Die DIN 1988 ist zu beachten.
- 3. Der eingesetzte Sammelbehälter muss den in der DIN 4261 Teil I Ziffer 5.2 genannten Anforderungen entsprechen.
- 4. Der Sammelbehälter muss einen Notüberlauf (> 100 mm Durchmesser) erhalten.
- 5. Die Herstellung einer direkten Leitungsverbindung zwischen dem Trinkwasser- und Regenwasserleitungsnetz ist verboten. Schieberabtrennungen sind unzulässig. Nicht nur beim Bau von Regenwasseranlagen, sondern auch später bei Reparatur- und Umbauarbeiten darf es zu keinen Querverbindungen zwischen dem Leitungssystem der Trink- und der Regenwasseranlage kommen. Um dies möglichst auszuschließen sind die Regen-/Quellwasserleitungen farblich so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit den Trink-/Quellwasserleitungen ausgeschlossen ist.
- **6.** Am Trinkwasserhausanschluss (z. B im Anschlussraum) ist ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift anzubringen:
- 7. Alle Zapfstellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind gemäß DIN 1988, Teil 2 Abs. 3.3.2 wie folgt zu kennzeichnen:



- **8.** Außen liegende Zapfstellen bzw. Auslaufventile sind zusätzlich durch Steckschlüssel vor unbefugter Benutzung zu sichern. Entnahmestellen sollten in einer für Kinder nicht erreichbaren Höhe angebracht werden.
- **9.** Bei der Beregnung von Außenflächen ist darauf zu achten, dass keine Personen mit dem Beregnungswasser in Berührung kommen.
- **10.** Die Regenwassereigengewinnungsanlage ist vor Inbetriebnahme von der Gemeinde Roggenburg abnehmen zu lassen.
- 11. Die Regenwassereigengewinnungsanlage ist stets in einem vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Die Leitungen sind in der Regel einmal jährlich bei Bedarf öfter - zu reinigen und zu spülen. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 12. Für Regenwasseranlagen fällt ein regelmäßiger Wartungsaufwand an. Die Dachrinnen sollten regelmäßig gesäubert werden (mindestens 2-mal jährlich, im Frühjahr und im Herbst). Ablagerungen aus dem Sammelbehälter müssen ca. einmal pro Jahr entfernt werden. Der Grobfilter ist mindestens im Frühjahr und im Herbst von anfal-



lenden Blättern zu reinigen, der Feinfilter sollte alle 2 Monate kontrolliert und gereinigt werden.

Bei Fragen zur Hausinstallation, zu Regenwassergewinnungsanlagen, etc. wenden Sie sich bitte an Ihr bauausführendes Installationsunternehmen.

Ergänzende Hinweise für Regenwassergewinnungsanlagen

- 1. Damit die Gefahr der Keimvermehrung verringert wird, soll für den Speicher ein gleichbleibend kühler Standort gewählt werden. Lichteinfall ist zu unterbinden, da es sonst zu Algenwachstum kommt.
- **2.** Bei langen Standzeiten ohne Betrieb, z. B. Ferien, wird empfohlen die Brauchwasserleitungen zu entleeren.
- 3. Die Regenwasserzuläufe vom Dach zum Speicherbehälter sollen mit Vorrichtungen (Filtersammler im Fallrohr oder Kiesfilter vor dem Sammelbehälter) zur Rückhaltung von Feststoffen ausgestattet sein.
- **4.** Den Regenwasserspeichern kann eine leicht zu reinigende Vorkammer mit Überlauf in den Tank als Sedimentationskammer vorgeschaltet sein.
- 5. Anlagen zur Regenwassergewinnung bedürfen einer regelmäßigen Wartung. Dachrinnen sollen möglichst sauber gehalten und Ablagerungen aus dem Sammelbehälter entfernt werden. Ebenso wird empfohlen, die Filter zu reinigen und die Funktionsfähigkeit der Pumpe zu überprüfen. Folgende Wartungs- und Inspektionsintervalle werden vorgeschlagen:

Anlagenteil	Inspektion	Reinigung und Wartung
Dachrinne	Alle 2 Monate	2 x jährlich
		(Frühjahr + Herbst
Blätter-/Laubfangsieb	Alle 2 Monate	2 x jährlich
		(Frühjahr + Herbst)
Feinfilter	Alle 2 Monate	Alle 2 Monate
Sammelbehälter mit Überlauf	Alle 2 Monate	1 x jährlich
Druckerhöhungsanlage	1 x jährlich	Bei Bedarf
Rohrleitungen	1 x jährlich	Bei Bedarf
Trinkwassernachspeisung	1 x jährlich	Bei Bedarf

Der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem Installateur wird empfohlen. Der Betreiber einer Anlage zur Regenwassernutzung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und für evtl. auftretende Schäden (Haftungsansprüche) allein verantwortlich.

- 6. Das Regenwasser wird durch das Material und die Verschmutzung der Dacheindeckung (z. B. Vogelkot) biologisch und chemisch belastet. Beim Wäschewaschen werden bestimmte Keime und Sporen den Waschvorgang (niedrige Temperaturen) und die Trocknung überstehen. Durch dieses bestehende Hygienerisiko ist die Nutzung von Regenwasser für das Wäschewaschen in der Gemeinde Roggenburg nicht erlaubt.
- 7. Gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) werden für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung <u>Einleitungsgebühren</u> erhoben. Die Höhe der Einlei-

tungsgebühren wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Als Abwassermengen gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BGS-EWS).

- 8. Der Frischwasserbezug wird durch Wasserzähler ermittelt. Das zur Toilettenspülung verwendete Regenwasser kann der Gebührenpflichtige mittels geeichter Wasserzähler erfassen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gemeinde die Anbringung von Messvorrichtungen mitgeteilt wird. Sind die Zähler überprüft und abgenommen, erfolgt die alljährliche Ablesung und Berechnung der Benutzungsgebühren für die Regenwassereigengewinnungsanlage nach dem Ergebnis der Zwischenzähler von Amts wegen. Die Kosten für die Wasserzähler einschl. Installation, Abnahme und Verplombung sowie für die turnusmäßige Nacheichung bzw. Auswechslung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 9. Sollte auf die Anbringung von zusätzlichen Zählern verzichtet werden, sieht § 10 Abs. 5 der BGS-EWS eine Pauschalregelung vor. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge sind pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner anzusetzen. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse am 30.06. eines Jahres.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Hinweise und Melde- bzw. Anzeigepflichten zu beachten. Allein der Betreiber der Regenwassernutzungsanlage ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage und für etwaige auftretende Schäden verantwortlich (z.B. Haftungsansprüche). Seien Sie sich bitte dieser Verantwortung bewusst!